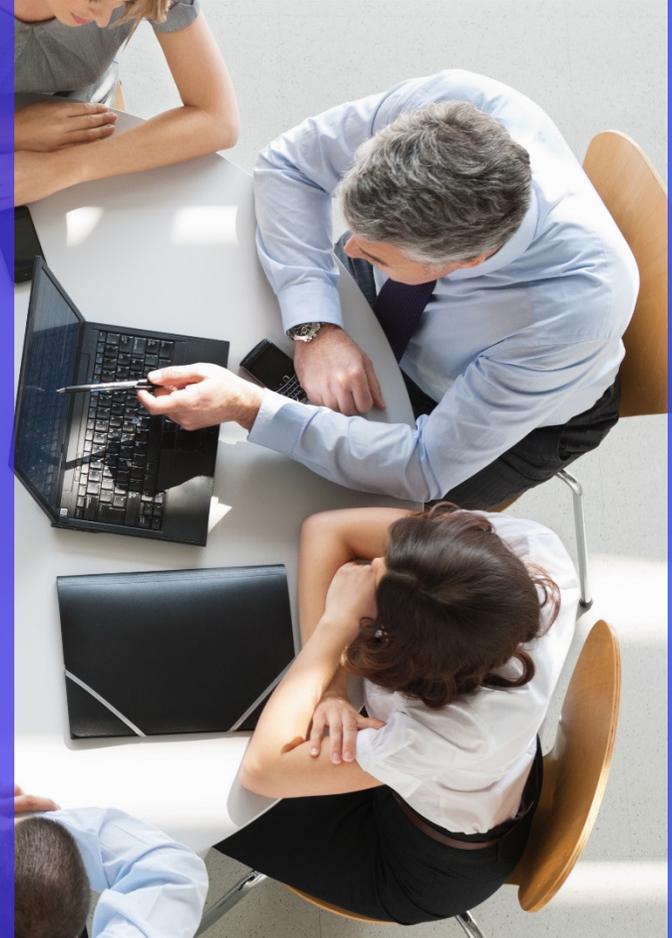


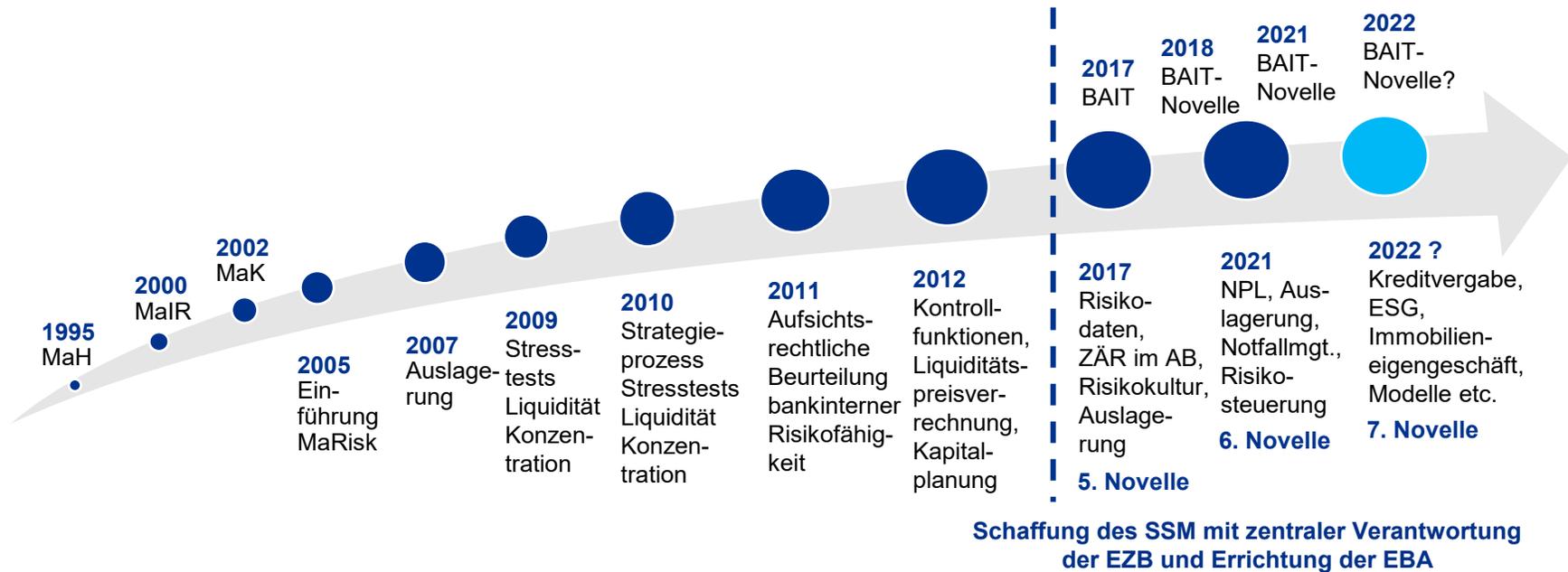
# Zukünftige Anforderungen der 7. MaRisk-Novelle

## Ausblick zu den anstehenden Neuerungen für Institute

Frankfurt/Main, 7. November 2022



# Die Historie der MaRisk im Kontext des SSM



## Seit Einführung des SSM: BaFin-Prüfung zur Übernahme von EBA-Leitlinien

- + Sofern Inhalte in MaRisk bereits enthalten: Sofortige Geltung der Leitlinien: mittelbare Anwendung auf LSIs
- + Sofern Änderung der MaRisk erforderlich: Umsetzung im Rahmen einer MaRisk-Novelle
- + Sofern neues Rundschreiben erforderlich: Anwendung der Leitlinien nach Umsetzung in separates Rundschreiben
- + Sofern unmittelbare Anwendung der Leitlinien: sofortige Geltung der Leitlinien, unmittelbare Anwendung auf LSIs

Im Regelfall kann laut BaFin davon ausgegangen werden, dass die BaFin die EBA-Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Andernfalls benennt die BaFin diese Leitlinien auf ihrer Homepage (Aufnahme in diese sog. Negativliste innerhalb von vier Monaten), s. unter <https://www.bafin.de/DE/Recht&Regelungen>

# Hintergrund und wesentliche Themen der 7. Novelle im Überblick

## Wesentliche Treiber

**EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung**  
(Mai 2020)

**BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**  
(Dezember 2019)

**EBA-Bericht zur Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken**  
(Juni 2021)

**Erfahrungen aus der Prüfungs- und Verwaltungspraxis**

## Form der Novelle

- Veröffentlichung weiterhin als Rundschreiben zur Beschreibung der Verwaltungspraxis der deutschen Bankenaufsicht bei der Überprüfung der Ausgestaltung des § 25a und § 25b KWG

## Wesentliche Themen

- Kreditvergabe und -überwachung (u.a. AT 3, AT 4, AT 7, BTO 1.1, BTO 1.2, BTO 1.3)
- Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. AT 2.2, AT 3, AT 4.1, AT 4.2, AT 4.3.2, AT 4.3.3, AT 5, BTO 1.2, BTR, BT 3)
- Immobilieneigengeschäft (AT 2.3, BTO 3)
- Handel im Home Office (BTO 2.2.1)
- Modelle (AT 4.3.5)
- Geschäftsmodellanalyse (AT 4, BT 3.1)
- Ggf. weitere Anforderungen



Der Entwurf des Rundschreibens zu einer 7. MaRisk-Novelle wurde am 26. September 2022 veröffentlicht. Die Konsultationsfrist ist am 4. November 2022 abgelaufen. Eine Verabschiedung könnte Anfang 2023 erfolgen. Genaue Termine zum Inkrafttreten und etwaigen Übergangsfristen sind jedoch noch offen.

# Hauptthemen im Überblick



### Kreditvergabe und Überwachung

- Berücksichtigung der EBA-Leitlinien durch teils direkte Querverweise zu einzelnen Abschnitten, insbesondere Prozesse der Kreditvergabe, Kosten und Leistungsindikatoren bei der Konditionengestaltung, Sicherheitendaten, -bewertung und –überwachung, Früherkennung
- Anpassung des Rundschreibens u.a. bei der Berücksichtigung gehebelter Transaktionen in der Strategie, bei Kreditentscheidungen (z.B. Interessenskonflikte) und der Konditionengestaltung



### Nachhaltigkeitsrisiken

- Berücksichtigung von ESG-Risikotreibern in der Risikolandkarte
- Integration von ESG-Risiken in die normative und ökonomische Perspektive der Risikotragfähigkeitsbetrachtung und Befassung auch mit quantitativen Methoden
- Einbindung von ESG-Risiken in Geschäfts- und Risikostrategie, Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie Stresstests, Kreditvergabe und Risikoberichterstattung



### Immobilien-eigen-geschäft

- Aufbauorganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge, Einholung zweier Voten (auch bei Drittinitiierung durch Tochterunternehmen), Kompetenzordnung und Richtlinien
- Geeignete Wertermittlungsverfahren und qualifizierte Sachverständige
- Detaillierte Risikoanalyse, Überprüfung von Immobilienwerten und Berichterstattung



### Weitere Themen

- Ausreichende Präsenz anderer Händler bei Handel im Home Office, interne Vorgaben zu Vertraulichkeit der Daten und Stabilität der Systeme, fester Home Office-Arbeitsplatz
- Anforderungen an Geschäftsmodelle wg. SREP (inkl. Verzahnung Strategie und Planung)
- Inventarisierung von Modellen, Dokumentation von Annahmen, regelmäßige Prüfung der Eignung, Überprüfung der verwendeten Daten, Sicherstellung Erklärbarkeit
- Explizite Erwartung bzgl. der Überwachung der Risikokultur auf allen Ebenen des Instituts
- Erweiterung ausgewählter Vorschriften auf Förderbanken von erheblicher Bedeutung

# Kreditvergabe und -überwachung – EBA-Leitlinien als Ausgangspunkt und Gesamtkontext weiterer Kreditregulierung

	 EBA DoD Guideline	 EBA LOaM Guideline	 EBA NPE-Guideline	 CRR NPL-Backstop
 <b>Norm</b>	EBA/GL/2017/06 <i>Richtlinie</i>	EBA/GL/2020/06 <i>Richtlinie</i>	EBA/GL/2018/06 <i>Richtlinie</i>	CRR-VO (EU) 2019/630 <i>EU-Verordnung</i>
 <b>Inhalt</b>	Ausfalldefinition (DoD: Definition of Default)	<b>Harmonisierung</b> der Standards zur Kreditvergabe und Kreditüberwachung in der EU	Mindestanforderungen an das <b>Management</b> von notleidenden und gestundeten Krediten	Mindesterwartung der Aufsicht an die <b>Risikodeckung</b> von notleidenden Risikopositionen
 <b>Wirkungsweise</b>	Einheitliche Identifizierung als notleidendes Engagement	Erhöhung der Kreditqualität zum Zeitpunkt der Kreditausreichung	<b>Harmonisierung</b> der Behandlung von notleidenden Engagements innerhalb der EU	Unzureichende Risikovorsorge führt zu zusätzlichen <b>Abzügen im harten Kernkapital</b> der Banken
 <b>Effekt</b>	Veränderung der Ausfallraten z.B. durch Ausweitung der Geltungskriterien	Perspektivisch: Begrenzung des Zuflusses an notleidenden und gestundeten Risikopositionen	<b>Refokussierung</b> der Sanierung und Restrukturierung sowie Abbau des NPL-Bestandes	Anreize der Banken, notleidende Kredite <b>zeitnah abzuwickeln</b>
 <b>Anwendung</b>	Bis spätestens 31.12.2020	SI-Banken ab 30.06.2021 LSI-Banken ( <u>noch offen</u> )	SI-Banken ab 30.06.2019 LSI-Banken ~ 31.12.2021	ab 26.04.2019
		<b>Transformation durch 7. MaRisk-Novelle</b>	SI = Significant Institutions, direkt EZB beaufsichtigt	LSI = Less Significant Institutions, indirekt EZB beaufsichtigt

# Kreditvergabe und -überwachung – Ziel der EBA-Leitlinien zur Reduktion zukünftiger NPL-Zuflüsse



Die Leitlinien „EBA Guidelines on loan origination and monitoring“ (EBA/GL/2020/06) sind Bestandteil des Aktionsplans „tackling high level of non-performing exposures“ des Europäischen Rats von Juli 2017



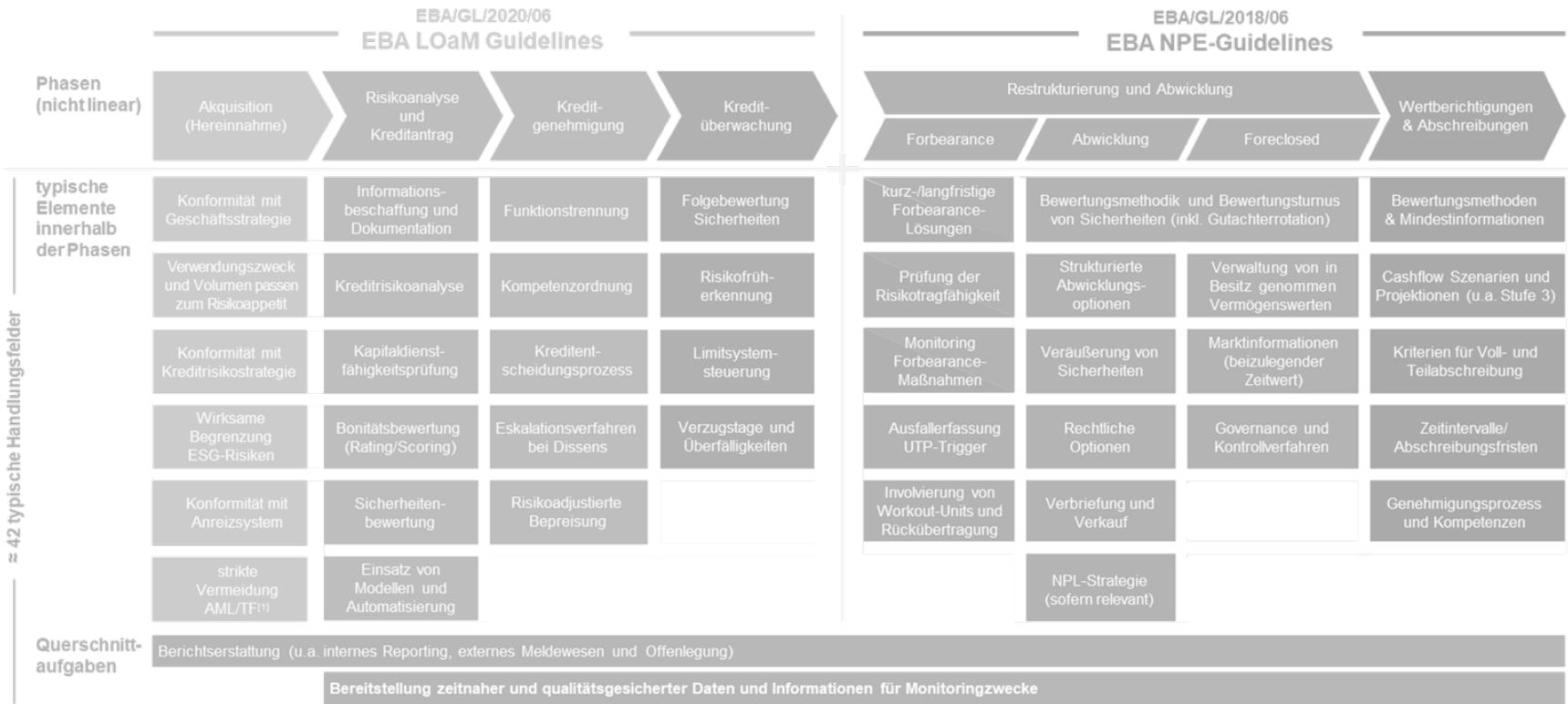
Die EBA Guidelines on loan origination and monitoring adressieren zudem **neue Regelungsbereiche**, die die Notwendigkeit zur interdisziplinären und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit weiter verstärken:

- Umfassende Berücksichtigung des **Verbraucherschutzes**
- Anforderungen an risikoadjustierte **Kreditbeurteilung**
- Algorithmen- und technologiegestützte Kreditanalyse sowie Kreditentscheidungen („**technology-enabled innovation**“)
- Anforderungen an die **Dateninfrastruktur** im Kreditvergabeprozess über den gesamten Kreditlebenszyklus
- Explizite Berücksichtigung von Environmental-, Social- und Governance-Risiken (**ESG-Risiken**)
- Detaillierte Anforderungen für **Leveraged Transactions**

Anm.: (a) LOaM = EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/GL/2020/06)

Neue Anforderungen

# Kreditvergabe und -überwachung – Umfang auf den gesamten Kreditlebenszyklus mit Fokus auf „Lebendgeschäft“ durch EBA-Leitlinien



≈ 42 typische Handlungsfelder

# Kreditvergabe und -überwachung – Handlungsfelder der EBA-Leitlinien im Überblick (1/2)

## 4 Bankinterner Ordnungsrahmen der Kreditvergabe und -überwachung

Festlegung unter welchen **Bedingungen** die Bank das Kreditgeschäft betreiben kann.

Enge Verzahnung von **Risikokultur, Risikoappetit und Kreditrisikostategie**. Ableitung segmentspezifischer **Limite und Schwellenwerte** zur Kreditrisikosteuerung. Integration von **ESG-Risiken** in die Kreditentscheidung und -überwachung. Qualitäts-anforderungen an innovative **Modelle zur automatisierten Kreditrisikoanalyse und Kreditrisikoentscheidung**.

## 5 Kreditvergabestandards

Beinhaltet umfassende Anforderungen an Informationen zur Prüfung der künftigen **Kapitaldienstfähigkeit** je Kundensegment. Fokussierung auf den **(Free-)Cashflow und Sensitivitätsanalysen** bei größeren oder risikobehafteten Engagements.

**Kreditgenehmigungen** von endfälligen Finanzierungen dürfen nicht primär auf die künftige Refinanzierungs-möglichkeit abgestellt werden. Kreditentscheidungen mit Fokus auf künftig erwartete Verkaufserlöse der gestellten Sicherheiten sind nur in eng definierten Fällen zulässig.

## 6 Risikoadjustierte Kreditbepreisung

Aufsichtsrechtliche Erwartung zur Erstellung eines **Rahmenwerks zur risikoadjustierten Konditionsgestaltung** von Darlehen und Kreditlinien (Erleichterungen für Förderkredite). Umfasst Neukredite ab dem 30.06.2021. Keine Vorgabe der Methodik, jedoch der **Pricing- Bestandteile**.

Berücksichtigung der erwarteten Finanzierungsdauer sowie verhaltensbedingter Elemente (z.B. Sondertilgungen). Herstellung der Transparenz bzgl. Quersubventionierungen zwischen Engagements und Geschäftsfeldern. Monitoring, Reporting und Begründung materieller Geschäfte, die nicht risikoadjustiert bepreist wurden.

## Kapitel 4

- 4.1 Governance und Kultur im Kreditrisiko
- 4.2 Kreditrisikoappetit, -strategie und -limite
- 4.3 Schriftlich fixierte Ordnung und Kreditprozesse
- 4.4 Kreditentscheidung
- 4.5 Kreditrisikomanagement und internes Kontrollsystem
- 4.6 Ressourcen
- 4.7 Vergütungs- und Anreizsysteme

## Kapitel 5

- 5.1 Informations- und Datensammlung
- 5.2 Kreditwürdigkeitsprüfung (differenziert nach Kundensegmenten)
- 5.3 Kreditentscheidung

## Kapitel 6

# Kreditvergabe und -überwachung – Handlungsfelder der EBA-Leitlinien im Überblick (2/2)

## 7 Bewertung von Immobilien und sonstigen nicht finanziellen Sachversicherungen

Vorgaben an **Erst- und Folgebewertung** von besicherten Krediten die nach dem 30.06.2021 begründet wurden. Definition der Inhalte und des Umfang der Sicherheitenbewertung sowie Anforderungen an **Qualifikation, Qualität und Unabhängigkeit der Gutachter**. Bankinterne Festlegung der **Gutachterrotation** bei individueller Sicherheitenbewertung. Grundsätzliche Erstbewertung durch Inaugenscheinnahme eines Gutachters. Vereinfachungen für private Wohnimmobilien in etablierten Märkten durch **Nutzung statistischer Modelle** möglich, jedoch verbunden mit **umfassenden Qualitätsanforderungen**. Pflicht zum Rückvergleich der Bewertungsergebnisse mit tatsächlich am Markt realisierten Werten.

## 8 Kreditüberwachung

Vorgaben zur **laufenden Überwachung aller Kreditengagements** ab Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Lückenlose Nachverfolgung von Kreditentscheidungen sowie der Entwicklung wesentlicher Risikotreiber **über den gesamten Kreditlebenszyklus**. Aufsichtsrechtliche Erwartungen an Umfang, Inhalte und Berichtsfrequenz eines Management-Information-Systems im Kreditbereich. Hohe Daten- und IT-Erfordernisse. Sicherstellung der Konsistenz mit regulatorischen Berichten (u.a. FINREP). Detaillierte Erwartung an die Ausgestaltung (u.a. Kriterien, Daten, Frequenzen) des **Frühwarnsystems** auf Portfolio- und bei risikorelevanten Engagements auf Einzelkredit-ebene. Integration des Frühwarnsystems in den Risikofrüherkennungsprozess (**Watchlist**) sowie das Management-Reporting.

## A Anhänge

Umfassende Liste an beispielhaften Kriterien, Informationen und Indikatoren für die Kreditvergabe und Überwachung:

- **Kriterien** zur Überprüfung im Kreditentscheidungsprozess
- **Informationen** und Daten für Kredit-entscheidung und Kreditüberwachung
- **Metriken** und Kreditrisikoindikatoren u.a. für Bonitätsanalyse und Risikofrüherkennung

## Kapitel 7

- 7.1 Sicherheitenbewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe
- 7.2 Wertüberwachung und Folgebewertung
- 7.3 Anforderungen an Gutachter
- 7.4 Anforderungen an die Nutzung von statistischen Modellen in der Sicherheitenbewertung

## Kapitel 8

- 8.1 Allgemeine Anforderungen an die Kreditüberwachung
- 8.2 Überwachung von Kreditengagements und Kreditnehmern
- 8.3 Reguläre Überwachungsprozesse von Kreditnehmern
- 8.4 Überwachung von vertraglichen Nebenabreden (Covenants)
- 8.5 Anwendung von Frühwarnindikatoren und Watch List Kriterien

## Anhänge

- Kriterien für die Kreditvergabe
- Informations- /Datenanforderungen für Kreditwürdigkeitsprüfung
- Metrik für Kreditvergabe und -überwachung

# Erfahrungsbericht zu den größten Herausforderungen der Umsetzung der EBA-Leitlinien



## Kapitel 4 – Interne Governance

- Integration von ESG-Risiken in die Kreditrisikokultur, Risikoappetit und Risikostrategie
- Implementierung einer Verwendungszweckkontrolle für „grüne“ Kredite zur Vermeidung von Greenwashing
- Anforderungen an die Unabhängigkeit, Expertise und Vergütung der Kreditentscheider
- Berücksichtigung der Leverage Transactions-Anforderungen



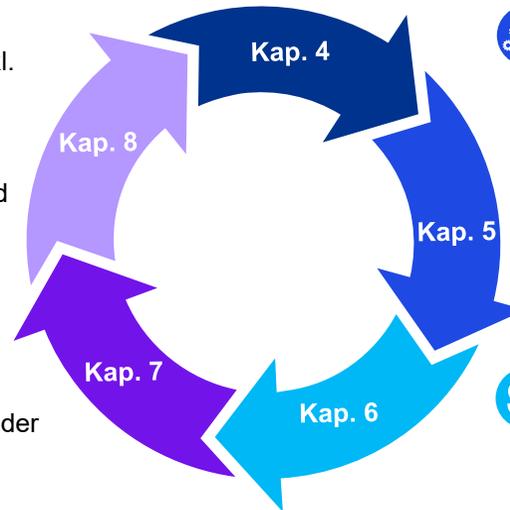
## Kapitel 8 - Überwachung

- Sicherstellung der Verfügbarkeit sowie einer schnellen Auswertbarkeit adäquater, relevanter, aktueller und valider Daten über den Kreditlebenszyklus
- Definition von Key-Risk-Indikatoren (inkl. Implementierung eines Reports)
- Weitreichende Anforderungen an qualitative und quantitative Indikatoren zur Risikofrüherkennung auf Einzel- und Teilportfolioebene



## Kapitel 7 – Bewertung von Sicherheiten

- Vor-Ort-Besichtigung von Immobiliensicherheiten
- Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Sicherheitenbewertung
- Umfangreiche Unabhängigkeitsanforderungen an Gutachter
- Regelmäßiges Backtesting der Gutachterergebnisse



## Kapitel 5 – Verfahren zur Kreditvergabe

- Gewährleistung einer zukunftsorientierten Kapitaldienstfähigkeits-Rechnung
- Durchführung einer Sensitivitätsanalyse auf Einzelkreditebene
- Analyse der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers
- Analyse des Geschäftsmodells/-strategie bei gewerblichen Kunden



## Kapitel 6 - Bepreisung

- Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten in der Pricing-Entscheidung
- Bepreisung und Messung der Rentabilität mittels Metriken wie EVA, RORAC etc.
- Überwachung von Engagements mit negativ erzielten Deckungsbeiträgen

# Kreditvergabe und -überwachung – Übersicht von Neuerungen (1/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Konkretisierung der Inhalte der Geschäftsstrategie um Ausführungen zu gehebelten Transaktionen („Leveraged Transactions“) – Verweis auf EBA-Leitlinien (4.3.2)
- Konkretisierung der grundsätzlichen Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft - pauschaler Verweis auf EBA-Leitlinien (4.3) mit Ausnahme von Geldwäsche und Terrorfinanzierung und Dateninfrastruktur
- Aufnahme von Anforderungen an Kompetenzordnungen bei Kreditentscheidungen durch Verweis auf EBA-Leitlinien (4.4) insbesondere hinsichtlich der Objektivität und Unvoreingenommenheit (4.4.1)
- Explizite Differenzierung der Bearbeitungsgrundsätze bei der Kreditvergabe für einzelne Kreditarten durch Verweis auf EBA-Leitlinien (5.2), u.a. Verbraucherkredite, Wohn-/Gewerbeimmobilien, KMU, Schiffs-/Projektfinanzierungen
- Klarstellung des Verzichts auf Sensitivitätsanalysen für potenzielle negative Ereignisse bei Bonitätsprüfungen im Falle von unbesicherten Verbraucherkrediten und KMU, soweit im nicht risikorelevanten Bereich vereinfachte Verfahren angewendet werden (siehe darüber hinaus auch die Konkretisierung der Öffnungsklausel für das drittinitiierte Geschäft unter BTO 1.2 Tz. 1).

## Mögliche Handlungsfelder

- Identifikation von Art und Umfang etwaiger gehebelter Transaktionen, Definition entsprechender Überwachungsverfahren und Aufnahme in Geschäftsstrategie
- Abgleich der bestehenden Verfahren im Kreditgeschäft (allgemeine Richtlinien) mit den Vorgaben der EBA-Leitlinien (insbesondere Technologie-Einsatz, Kreditwürdigkeitsprüfung, Verankerung ESG)
- Überprüfung der Prozesse zu Kreditentscheidungen und Identifikation etwaiger Interessenskonflikte und ggf. Ergänzung von entsprechenden Regelungen
- Überprüfung einer ausreichenden Differenzierung der Bearbeitungsgrundsätze (z.B. Bonitätsprüfung) nach relevanten Kreditarten des Instituts und ggf. Anpassung der schriftlich fixierten Ordnung
- Berücksichtigung von Öffnungsklauseln der EBA-Leitlinien (u.a. Verzicht auf Sensitivitätsanalysen für potenzielle negative Ereignisse bei unbesicherten Verbraucherkrediten oder KMU im nicht risikorelevanten Geschäft)

**Nationale Transformation durch Kombination von direkten Verweisen auf die EBA-Leitlinien und Anpassungen von einzelnen MaRisk-Abschnitten erfordert intensive Befassung mit EBA-Originaldokument inkl. Prüfung der Relevanz von Öffnungsklauseln**



# Kreditvergabe und -überwachung – Übersicht von Neuerungen (2/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Konkretisierung der Anforderungen an die Konditionen-gestaltung: Berücksichtigung von Risikoappetit, Geschäftsstrategie und Geschäftsumfeld und Abwägung aller relevanter Kosten – Verweis auf Tz. 202 der EBA-Leitlinien
- Angemessene Dokumentation der Preisgestaltung und Unterstützung durch geeignete Unternehmensstrukturen sowie Überwachung mit angemessenen Leistungsindikatoren – Verweis auf Tz. 203 der EBA-Leitlinien
- Konkretisierung der Bearbeitungsgrundsätze zur Bewertung von Sicherheiten (Immobilien und bewegliche Vermögenswerte) – Verweis auf 7.1.1 und 7.1.2
- Konkretisierung der Bearbeitungsgrundsätze zur Überwachung und ggf. Neubewertung von Sicherheiten (Immobilien und bewegliche Vermögenswerte) – Verweis auf 7.2.1 und 7.2.2
- Spezifizierung der Kriterien für Sachverständige bei der Sicherheitenbewertung – Verweis auf 7.3 mit Ausnahme von Rotation (hier Beibehaltung des Status-quo), s. BTO 1.2 Tz. 3)
- Beachtung der Vorgaben der EBA-Leitlinien (7.4) bei der Nutzung fortgeschrittener statistischer Modelle für die Bewertung von Sicherheiten

## Mögliche Handlungsfelder

- Ggf. Anpassung der Konditionengestaltung und Überprüfung des Konzeptes zur Ermittlung aller relevanter Kosten gem. Auflistung der EBA-Leitlinien
- Berücksichtigung risikoadjustierter Leistungsindikatoren bei der Bepreisung und zur Messung der Rentabilität und Überprüfung der hierzu bislang angewendeten Konzepte (u.a. RAROC)
- Überprüfung der Bewertungsgrundsätze für Sicherheiten inkl. verwendeter Ansätze bzw. Modelle und genutzten Daten bzw. Parametern
- Überprüfung der Überwachungs- und Neubewertungsgrundsätze (inkl. Auslöser und Verfahren) für Sicherheiten inkl. verwendeter Ansätze bzw. Modelle und genutzten Daten bzw. Parametern
- Überprüfung der Kriterien für die Qualifikation, organisatorische Ansiedlung (Unabhängigkeit, Ausschluss von Interessenskonflikten) und Leistungsbewertung für Sachverständige
- Überprüfung statistischer Modelle zur Sicherheitenbewertung (u.a. Granularität nach z.B. Standorten, Back-Testing, Eingangsdaten, repräsentative Stichproben)

Der Verweis auf die EBA-Leitlinien führt zu deutlich granulareren Vorgaben als in den MaRisk, jedoch erfolgt ein expliziter Verweis in AT 1 Tz. 3 MaRisk auf das Proportionalitätsprinzip auch in den EBA-Leitlinien



# Kreditvergabe und -überwachung – Übersicht von Neuerungen (3/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen an angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse mit Blick auf die Kreditrisikoüberwachung – Verweis auf EBA-Leitlinien (8.1 )
- Konkretisierung der Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer – Verweis auf EBA-Leitlinien (8.3)
- Spezifizierung der Anforderung an die Überprüfung der Durchsetzbarkeit von Garantien und Bürgschaften inkl. Zeit für Inanspruchnahme im Bedarfsfall
- Spezifizierung der Anforderung an die Überwachung der Einhaltung von vertraglichen Zusatzklauseln („covenants“) durch den Kreditnehmer – Verweis auf EBA-Leitlinien (8.4)
- Spezifizierung der Anforderungen an Frühwarnindikatoren / Watch Lists durch Verweis auf EBA-Leitlinien (8.5) sowie Klarstellung zu relevanten Risikomerkmale

## Mögliche Handlungsfelder

- Überprüfung der Prozesse zur Kreditrisikoüberwachung insbesondere hinsichtlich Dateninfrastruktur, Datenqualität und – granularität, Berichtswesen, Interaktion mit Kreditstrategie und Limitsystem, Kreditrisikotreiber
- Überprüfung der Prozesse zur Überprüfung der Kreditnehmer insbesondere bei mittelgroßen oder großen Unternehmenskunden, z.B. mit Blick auf Aktualisierung von Finanzinformationen, makroökonomische Faktoren, branchenspezifische Einflüsse, qualitative Faktoren.
- Überprüfung der Kreditqualität von Garanten oder Bürgen und dem Prozess zur Durchsetzbarkeit, sofern maßgebliche Bedeutung des Dritten als Sicherheit
- Sicherstellung der Überwachung auch von finanziellen und nicht-finanziellen Zusatzklauseln in Verträgen
- Überprüfung des Frühwarnsystems inkl. der Eignung relevanter Parameter als Risikomerkmale gemäß Tz. 274 der EBA-Leitlinien (in Abhängigkeit vom Risikogehalt des Engagements)

Vereinzelte andere Anforderungen der EBA-Leitlinien sind erwartungsgemäß bereits im nationalen Recht vorliegend, z.B. MaRisk, § 25a KWG, GwG, InstVergV



# Nachhaltigkeitsrisiken – BaFin-Merkblatt von 12/2019 als Ausgangspunkt



Das BaFin-Merkblatt hat formal einen unverbindlichen Charakter. Jedoch konnte es in 2019 als Vorbote weiterer zu erwartender Maßnahmen der Aufsichtsbehörden betrachtet werden. Eine baldige Überführung in die Prüfungspraxis der Aufsichtsbehörden ist zu erwarten. Strukturierte Erhebungen des Umsetzungsstandes bei Kreditinstituten finden punktuell seit 2021 statt.

# Nachhaltigkeitsrisiken – Übersicht von Neuerungen (1/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Erweiterung des Umfangs der zu betrachtenden Risiken um sog. ESG-Risikofaktoren, die auf etablierte Risikoarten wirken können
- Berücksichtigung wissenschaftsbasierter Szenarien und langer Zeiträume bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von ESG-Risikofaktoren, „soweit sinnvoll und möglich auch quantitativ“
- Integration von ESG-Risiken hinsichtlich der Verantwortung der Geschäftsleiter u.a. zur Errichtung eines angemessenen Risikomanagementsystems
- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der jederzeitigen Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, sowohl in der normativen als auch ökonomischen Perspektive (Abstellen auf vorhandene Datenhistorien nicht ausreichend)
- Integration von veränderten Umweltbedingungen und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft in unterschiedlichen Betrachtungshorizonten in der Geschäftsstrategie
- Formulierung des Risikoappetits bezüglich ESG-Risikofaktoren und Verankerung in der Risikostrategie

## Mögliche Handlungsfelder

- Erweiterung der Risikotaxonomie bzw. –landkarte sowie der Risikoinventur um ESG-Risikotreiber
- Prüfung der Risikotreiber auf Relevanz und Bedeutung für das eigene Geschäfts- bzw. Risikoprofil
- Überleitung der Risikotreiber auf etablierter Risikoarten und Analyse und ggf. Bewertung der Wirkungszusammenhänge
- Schulung bzw. Weiterbildung relevanter Personen aller Hierarchieebenen um ESG-Aspekte bzw. Neugewinnung von entsprechenden Qualifikationen, sofern erforderlich
- Konzeptionelle Überlegungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikotragfähigkeitsrechnung (u.a. Methodik), u.a. Aufbau neuer Datenhistorien
- Integration von ESG-Aspekten in die Geschäftsstrategie und darauf basierend Anpassung der Risikostrategie inkl. Festlegung von Risikoappetit z.B. anhand von Indikatoren oder Limiten

**Empfehlungen aus dem BaFin-Merkblatt behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Nach Veröffentlichung von Leitlinien der EBA zum ESG-Risikomanagement sind zukünftig ggf. weitere Anpassungen notwendig.**



# Nachhaltigkeitsrisiken – Übersicht von Neuerungen (2/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Berücksichtigung von ESG-Risikofaktoren bei der Ausgestaltung von Risikomanagement- und –controlling-prozessen inkl. unterschiedlicher Betrachtungshorizonte
- Erweiterung der Stresstests um ESG-Risiken, sofern relevant und bedeutend, auf Einzelinstituts- und Gruppenebene
- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Anpassung der relevanten Organisationsrichtlinien (schriftlich fixierte Ordnung)
- Beachtung von ESG-Aspekten bei Kreditvergabe und -überwachung sowie der ökologisch nachhaltigen Kreditvergabe durch Verweis auf EBA-Leitlinien (4.3.5 und 4.3.6)
- Berücksichtigung von physischen Risiken bei der Bewertung von Sicherheiten inkl. ESG-Risiken aus der Energieeffizienz von Gebäuden
- Betrachtung von ESG-Risiken bei der Kreditbearbeitung von Objekt-/Projektfinanzierung
- Integration von ESG-Risikofaktoren in Risikoklassifizierungsverfahren für Kreditentscheidungen

## Mögliche Handlungsfelder

- Dokumentation von Relevanz und Bedeutung von ESG-Risikofaktoren und Entscheidung über Art der Berücksichtigung im Risikomanagement-Kreislauf
- Konzeptionelle Erweiterung von Stresstests um geeignete ESG-Risikoszenarien (ggf. angelehnt an Erfahrungen aus ersten Stresstests in Praxis oder Wissenschaft)
- Identifikation von relevanten Arbeitsanweisungen, Handbüchern und Richtlinien zur Erweiterung um ESG-Aspekte
- Integration von ESG-Aspekten u.a. in Kreditrisikostrategie, Limitierung, Kreditvergabekriterien und Überwachung inkl. zweckgebundene Mittelverwendung
- Sicherstellung der Betrachtung von physischen Risiken bei der Bewertung von z.B. Immobiliensicherheiten (u.a. Energieeffizienz von Gebäuden)
- Identifikation relevanter ESG-Risikotreiber bei Projekt-/ Objektfinanzierungen und Integration in die Kreditvergabe
- Integration von ESG-Risikofaktoren in Ratingverfahren

Die avisierten Anpassungen der MaRisk deuten auch auf heute bereits von Aufsichtsbehörden begutachteten Schwerpunkten im ESG-Risikomanagement hin.



# Nachhaltigkeitsrisiken – Übersicht von Neuerungen (3/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Sicherstellung der Integration von Auswirkungen von ESG-Risiken über einen längeren Betrachtungszeitraum in die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung
- Aufnahme von ESG-Risiken über unterschiedliche Betrachtungszeiträume, insbesondere auch Darstellung von sektoralen und geographischen Risikokonzentrationen, im quartalsweisen Risikobericht

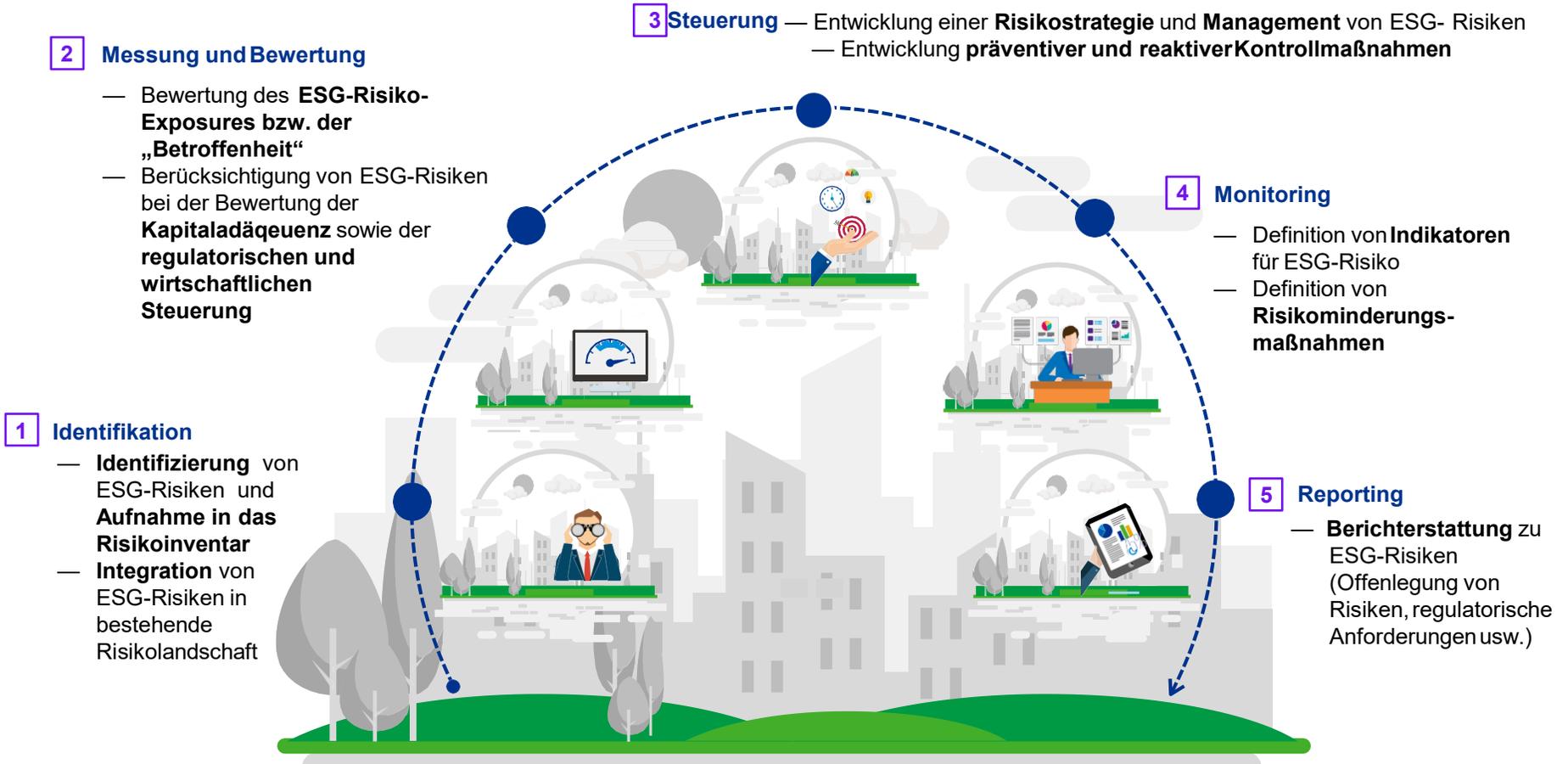
## Mögliche Handlungsfelder

- Konzeptionelle Erweiterung der z.B. quartalsweisen Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung durch einen separierten Blick auf die Wirkungsweise von ESG-Risikofaktoren

**Zukünftige Weiterentwicklungen der MaRisk auf Basis von ausstehenden EBA-Leitlinien sind nicht auszuschließen (u.a. ESG-Risikomanagement, Stresstesting, Auslagerungsmanagement)**



# Nachhaltigkeitsrisiken – Übersicht Handlungsfelder



# Immobilien(eigen)geschäft – Übersicht von Neuerungen (1/2)

## Wesentliche Anforderungen

- Anpassung des Anwendungsbereiches von Geschäften in den MaRisk auf Immobiliengeschäfte (Erwerb/Errichtung zur Ertragsgenerierung oder Weiterveräußerung, Bestandsimmobilien zur Ertragsgenerierung)
- Klarstellung des Geltungsbereiches auch für indirekte Immobiliengeschäfte durch Tochterunternehmen, auf die gem. § 290 HGB ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann
- Definition der Begriffe „Markt“ (Initiierung und Erstvotum, ggf. eigenes Tochterunternehmen) und „Marktfolge“ (Zweitvotum) speziell für Immobiliengeschäfte
- Funktionstrennung des Marktes von Marktfolge, Risikocontrolling sowie Immobilienbewertung
- Einholung eines übereinstimmenden Erst- und Zweitvotums für Entscheidungen über den Eingang eines Immobiliengeschäftes
- Definition von Prozessen und Bearbeitungsgrundsätzen, ggf. auch im Markt, sofern marktunabhängige Qualitätssicherung

## Mögliche Handlungsfelder

- Ggf. Anpassung von Organisationsstrukturen und –prozessen sowie Kompetenzordnungen zur Sicherstellung der durchgängigen Funktionentrennung bis zur Ebene der Geschäftsleitung
- Ausgestaltung des Zweitvotums der Marktfolge im Sinne einer „materiellen Plausibilitätsprüfung“ (z.B. Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Investition je nach Komplexität)
- Neuaufsetzung und Dokumentation entsprechender Prozesse in Einklang mit den MaRisk
- Berücksichtigung von Besonderheiten bei Tochterunternehmen als Initiierer von Geschäften, z.B. eigene Prozesse für Immobilienerwerb und Weiterbearbeitung und Überwachung, sofern nach klaren Vorgaben des Instituts sowie fortlaufender Qualitätssicherung

(Vergleichsweise niedriger) Schwellenwert zur Berücksichtigung BTO 3 bei 10 Mio. Euro Investitionsvolumen aller Immobiliengeschäfte oder 2% der Bilanzsumme.



# Immobilien(eigen)geschäft – Übersicht von Neuerungen (2/2)

## Wesentliche Anforderungen

- Festlegung von Verfahren zur Wertermittlung von Immobilien, stets Durchführung einer Objektbesichtigung
- Wertermittlung durch Sachverständige und Vorgabe von Qualifikation und Unabhängigkeit (inklusive Rotation)
- Plausibilisierung von Wertermittlungen bei Hinzuziehung von externen Sachverständigen
- Durchführung von Analysen wirtschaftlicher Aspekte und Risiken der Immobilien bei Erwerb, bei Projekten auch hinsichtlich technischer Machbarkeit und rechtlichen Risiken
- Jährliche Überprüfung des Immobilienwertes und ggf. Neubewertung, ggf. anlassbezogen auch unterjährig
- Mindestens jährliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung (über Immobiliengeschäfte, Wertveränderungen, Risiken)
- Durchführung geeigneter prozessabhängiger Kontrollen der Einhaltung relevanter Organisationsrichtlinien, ggf. auch durch 4-Augen-Prinzip (Fokus auf Entscheidungen im Rahmen der Kompetenzordnung)

## Mögliche Handlungsfelder

- Dokumentation geeigneter Verfahren der Wertermittlung
- Klärung der Qualifikation von Sachverständigen und Sicherstellung von Personalbestand, der auch Rotation erlaubt
- Konzeption und Dokumentation geeigneter Verfahren der Analyse von wirtschaftlichen Aspekten (z.B. Objektanalyse inkl. Marktwertgutachten, Finanzierungsstruktur) und Risiken (z.B. Baukostensteigerungen, Terminrisiken, rechtliche Risiken, Vermietungsrisiken)
- Festlegung angemessener Verfahren der Wertüberprüfung (z.B. Vereinfachungen) sowie anlassbezogener unverzüglicher Überprüfungen
- Sicherstellung der Erstreckung des IKS auch auf Prozesse im Kontext der Immobiliengeschäfte

Bei Tochterunternehmen mit Immobiliengeschäft Einhaltung des BTO 3 durch das Institut. Rettungserwerbe gelten auch als Immobiliengeschäfte i.S.d. BTO 3.2 (Prozesse)



# Weitere Themen – Übersicht von Neuerungen (1/3)

## Wesentliche Anforderungen

### Handel im Home Office

- Gewährleistung einer ausreichenden Präsenz von Händlern in den Geschäftsräumen auch für den Fall des vereinzelt Handels aus dem Home Office
- Berichterstattung über Abschlüsse außerhalb der Geschäftsräume am nächsten Tag an einen handelsunabhängigen Bereich (anstatt zuständiger Geschäftsleiter)
- Konkretisierung der internen Vorgaben, insbesondere zu Vertraulichkeit der Daten, Stabilität der Abwicklungssysteme und IT-Sicherheit (analog Handel in Geschäftsräumen)
- Feste Einrichtung von Home Office-Arbeitsplätzen (fest vereinbarter Ort und nur zugänglich durch den Händler)

### Geschäftsmodellanalyse

- Analyse des Geschäftsmodells hinsichtlich der Aufrechterhaltung über einen angemessenen, mehrjährigen Zeitraum, frühzeitige Identifikation von Anpassungsbedarf und Ergreifung strategischer Steuerungsmaßnahmen

## Mögliche Handlungsfelder

- Abstimmung von Anwesenheitsplänen und ständige Überwachung der vor-Ort-Präsenz von Händlern vs. Tätigkeit aus dem Home Office (Sicherstellung der reibungslosen Handelstätigkeit auch bei vereinzelt technischen Beeinträchtigungen im Home Office)
- Sicherstellung der zeitnahen Berichterstattung über alle Geschäftsabschlüsse aus dem Home Office am nächsten Tag
- Definition von internen Vorgaben zur Darstellung der Voraussetzungen zum Handel aus dem Home Office
- Ggf. dedizierteres Eingehen auf das Geschäftsmodell und geeignete Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung

Neue Anforderungen zur Tätigkeit im Home Office reflektieren die neue flexible Arbeitswelt und sind noch ohne entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene.



# Weitere Themen – Übersicht von Neuerungen (2/3)

## Wesentliche Anforderungen

- Notwendige Abstimmung der Kapitalplanung auf die operative Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch auf das Geschäftsmodell allgemein
- Erweiterung der Berichterstattung auch auf die Geschäftslage, da Beurteilung des Geschäftsmodells auf Risiko- und Ertragslage basieren sollt

### Umgang mit Modellrisiken

- Definition von Modellen i.S.d. MaRisk und Anforderungen an Dokumentation von Annahmen, Überprüfung der Eignung und Datenqualität, Umgang mit Ergebnissen und Erklärbarkeit (vor allem bei Anwendung von KI/ML)
- Klärung des Prozesses bei Überschreibungen von Modellergebnissen

### Bedeutende Förderbanken

- Klarstellung der Geltung von Exklusivität der Leitung der Risikocontrollingfunktion (AT 4.4.1 Tz. 5) und eigenständigen Compliance-Einheit (AT 4.4.2. Tz. 4) auf bedeutende Förderbanken (>70 Mrd. € Bilanzsumme)

## Mögliche Handlungsfelder

- Überprüfung der Kapitalplanung im Sinne einer ganzheitlichen Gesamtbanksteuerung
- Erweiterung der Berichterstattung auf Geschäftslage und Entscheidung über Inhalt, Turnus, Erstellung und notwendige Abstimmungen auf z.B. handelsrechtliche Berichterstattungen
- Inventarisierung von Modellen i.S.d. MaRisk (alle instituts-internen Modelle, auf die sich Entscheidungsfindungen stützen, ohne zulassungspflichtige „CRR-Modelle“ der Säule I)
- Dokumentation der Anforderungen an die Nutzung von Modellen und Schulung aller relevanten Mitarbeiter
- Ggf. Schaffung größerer Transparenz zu angewendeten Methoden in Modellen, insbesondere auch bei Auslagerungen
- Beurteilung von Modellrisiken und Klärung des etwaigen Eingangs in die Risikotragfähigkeitsrechnung, insbesondere bei Anwendern von internen „CRR-Modellen“ (Output-Floor)

Die Änderungen im Bereich der Geschäftsmodellanalyse gehen auf die Anforderungen der zuständigen Aufsicht zurück, dieses im Rahmen des SREP zu beurteilen.



# Weitere Themen – Übersicht von Neuerungen (3/3)

## Wesentliche Anforderungen

### Sonstiges

- Einrichtung von Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Risikokultur und ggf. Maßnahmen zur Mängelbehebung
- Berücksichtigung stärkerer Parameterveränderungen bei der Risikoquantifizierung (RTF) im Falle des Abstellens auf „geordnete und ruhige Marktverhältnisse“
- Herleitung von (ausreichend stabilen) Annahmen zu Diversifikationseffekten auf institutsindividueller Basis anstatt pauschaler Übernahme in die Risikotragfähigkeit

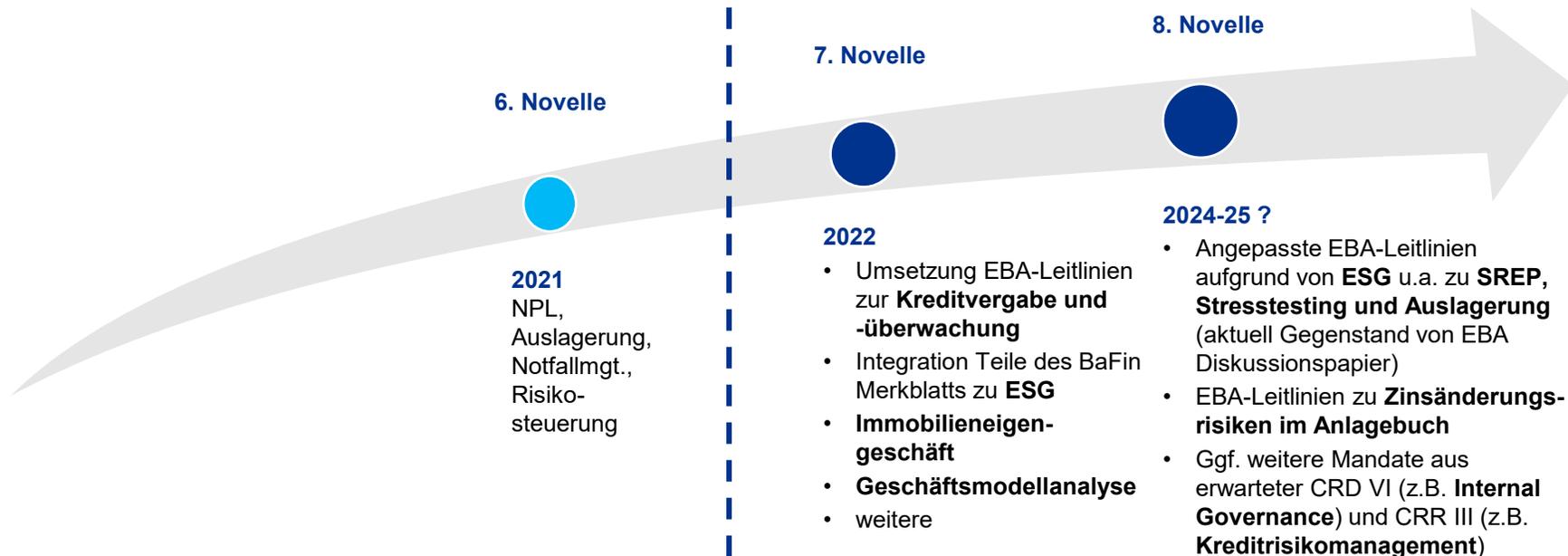
## Mögliche Handlungsfelder

- Ggf. Ergänzung eines Prozesses zur Erkennung von Verstößen gegen die Risikokultur und Definition von Maßnahmen der Abhilfe
- Überprüfung der Methodik der Risikotragfähigkeit in Bezug auf eingehende Modellannahmen inkl. Diversifikationseffekten

Es erfolgen ausgewählte Klarstellungen am Risikotragfähigkeitsansatz basierend auf Erfahrungen aus der Verwaltungs- und Prüfungspraxis



# Ausblick zu weiteren MaRisk-Novellen und regulatorischen Schwerpunkten



## Weitere erwartete regulatorische Schwerpunkte der Gesamtbanksteuerung i.w.S.

- + Erfahrungen aus Verwaltungspraxis und Beaufsichtigung u.a. infolge der **COVID-19-Pandemie** (z.B. NPL-Steuerung, Risikovorsorge, Kreditrisikomanagement, Handelstätigkeit außerhalb der Geschäftsräume, Notfallmanagement) und **Ukraine-/Energiekrise**
- + Fortlaufende **Weiterentwicklung des SREP inkl. des Stresstestings**
- + Weitere europäische Vorgaben zur **betrieblichen Widerstandsfähigkeit** und dem **Umgang mit ICT-Risiken** (z.B. DORA als EU-Verordnung oder EBA-Leitlinien) und ggf. nicht-finanzielle Risiken
- + Unterschiedliche Anforderungen an einen **integrierten Datenhaushalt** für die Berichterstattung (u.a. Risikoberichtswesen, Meldewesen, Sanierung/Abwicklung)

# Empfohlene nächste Schritte aus Sicht der Institute

## Erste Ansätze für ein Vorgehen

- **Überprüfung der Relevanz und Bedeutung** der möglichen Neuerungen der 7. MaRisk-Novelle
- Teilnahme am laufenden **Konsultationsprozess** und Positionierung über die Verbände
- Frühzeitige **Analyse des ersten Konsultationsentwurfs im Detail**
- Benennung relevanter **Ansprechpartner bzw. Organisationseinheiten**
- Erste indikative Einschätzung zu **wesentlichen Handlungsfeldern** und **etwaiger Unterstützung aus relevanten Verbandsprojekten**
- **Systematische Bewertung** von Lücken und Überführung in priorisierten Maßnahmenplan

# Kontakte



KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Thilo Kasprowicz**  
Partner, FS Regulatory & Compliance  
+49 69 9587-3198  
tkasprowicz@kpmg.com



KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Markus Quick**  
Partner, FS Risk & Treasury  
+49 69 9587-4687  
markusquick@kpmg.com



KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Daniel Demleitner**  
Partner, FS Risk & Treasury  
+49 89 9282-3961  
ddemleitner@kpmg.com

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Confidential